



AfU/Okttober 2015

Baubewilligungsgesuch – Spezifisches Formular H

Industrie und Gewerbe

Erläuterungen für das Ausfüllen des Formulars

Aufgrund der technischen Komplexität der Fragen muss dieses Formular von Fachpersonen der betroffenen Bereiche ausgefüllt werden.

Das spezifische Formular H des Baubewilligungsgesuchs dient dazu, die Einhaltung der Anforderungen des Umweltschutzes bei Vorhaben im Bereich Industrie und Gewerbe sicherzustellen. Die Erläuterungen informieren über bestimmte Begriffe und geben Auskunft zu nützlichen Adressen und Dokumenten. Die Nummerierung folgt derjenigen im Formular H. Nur ausgewählte Punkte werden behandelt.

Punkt 4: Liste der Stoffe, Erzeugnisse, Sonderabfälle und Organismen

> UN-Nummer

Bezieht sich auf die Nummer eines gefährlichen Stoffes im Gefahrguttransport, welche durch die Vereinten Nationen in einem Reglement festgelegt wurde.

> VeVA-Nummer

Bezieht sich auf die Nummer bezüglich der Bewegung von Abfällen nach der [Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen](#).

> CAS-Nummer

Bezieht sich auf die Registrierungsnummer in der Datenbank des Chemical Abstracts Service. Diese Nummer ist in der Liste der [Mengenschwellen für Stoffe und Zubereitungen nach StFV](#) angegeben.

Punkt 5: Industrielles und gewerbliches verschmutztes Abwasser

> Verschmutztes Abwasser (Abwasser)

Brauchwasser, Industrieabwasser.

> Nicht verschmutztes Abwasser (Sauberwasser)

Regenwasser, welches keine Verunreinigungsgefahr für die Gewässer darstellt, in welches es eingeleitet wird.

> Anzahl EGW

Ein Einwohnergleichwert (EGW) ist die übliche Masseinheit für die durchschnittlich pro Tag erzeugte Schmutzfracht pro Einwohner. Die produzierte Schmutzfracht von Haushalten, Industrie und Handwerksbetrieben wird in EGW ausgedrückt, d.h. ein Betrieb mit 100 EGW erzeugt eine gleich grosse Abwasserfracht wie 100 Einwohner. Zusätzliche Details zum EGW bietet das Merkblatt «[Definition und Berechnung der Einwohnergleichwerte](#)».

Für weitere Information konsultieren Sie bitte die [Dokumentation zum Thema Wasser](#).

Punkt 6: Abluft

> Stoffe in der Abluft

Schadstoffe in der Abluft bilden die Emissionen. Sie können gas- oder partikelförmig sein (Staub, Russ, Aerosole).

Es müssen die einzelnen Stoffe in der Abluft angegeben werden – nach Möglichkeit mit der genauen chemischen Zusammensetzung. Wichtig ist auch die Angabe von allfälligen Geruchsemisionen.

> Abluftreinigung / emissionsmindernde Massnahmen

Die technischen Einrichtungen zur Emissionsreduktion sind anzugeben, insbesondere die Art der Filter- und Abscheidesysteme. Konzentrationsmindernde Massnahmen durch Verdünnung gelten nicht als Abluftreinigung.

Dem Gesuch sind die technischen Angaben zur geplanten Abluftreinigungsanlage beizulegen.

> Abluftkanal / Kamin

Die Emissionen sind möglichst vollständig zu erfassen und über Dach auszustossen. Die Höhe des Abluftkanals ist in eindeutiger Weise anzugeben.

Punkt 7: Lärm und Erschütterungen

> Lärmempfindliche Räume

Lärmempfindliche Räume sind in Artikel 2 Abs. 6 der [Lärmschutz-Verordnung \(LSV\)](#) definiert und umfassen:

- > Räume in Wohnungen, ausgenommen Küchen ohne Wohnanteil, Sanitärräume und Abstellräume;
- > Räume in Betrieben, in denen sich Personen regelmässig während längerer Zeit aufhalten, ausgenommen Räume für die Nutztierhaltung und Räume mit erheblichem Betriebslärm.

> Anlagenlärm

Ortsfeste Anlagen nach Artikel 2 Abs. 1 LSV sind Bauten, Verkehrsanlagen, haustechnische Anlagen und andere nichtbewegliche Einrichtungen, die beim Betrieb Aussenlärm erzeugen. Dazu gehören insbesondere Strassen, Eisenbahnanlagen, Flugplätze, Anlagen der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft, Schiessanlagen sowie fest eingerichtete militärische Schiess- und Übungsplätze.

> Fahrzeugbewegungen

Als Fahrzeugbewegung gilt jede Fahrt, die durch das Vorhaben verursacht wird. Zu- und Wegfahrt gelten als zwei Fahrzeugbewegungen.

Punkt 8: Störfallverordnung

Eine Anlage ist der [Störfallverordnung \(StFV\)](#) unterstellt, wenn die Menge an Stoffen oder Sonderabfällen über den Grenzen der StFV liegt. Diese sogenannten Mengenschwellen sind im Anhang der Störfallverordnung festgelegt. Beispielweise liegen die Mengenschwellen für Propan bei 20 000 kg, für Eisenchlorid bei 2000 kg ($\geq 5\%$) und für Benzin bei 200 000 kg. Konsultieren Sie hierzu die zugehörige [Dokumentation](#) und füllen Sie das entsprechende [Formular](#) aus.